

Bern, den 12. October 1876.

Nr. 13. X. H. Keltisch

## Das schweizerische Eisenbahn- &amp; Handelsdepartement

(Handelswesen)

an

den Bundesrath.No 10  
1 180.

Gegenstand:

Wiederaufnahme  
der Verhandlungen  
mit Italien betr.  
Revision des  
Handelsvertrages.

Der italienische Gesandte in Bern hat am 2. d. M. im Namen seiner Regierung dem Bundespräsidenten mündlich den Wunsch ausgedrückt, dass die letzte Freizugsabgegebenen Untersuchungen über den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag gegen Willen dieses Monats in Rom wieder aufgenommen werden müssten.

Indem das unterzeichnete Departement dem Bundesrathe seine Wünsche betreffend Vornahme dieses Wunsches der ital. Regierung unterbreitet, theilt es denselben folgende Bemerkungen mit:

Der Handelsvertrag mit Italien ist am 22. Juli 1868 auf die Dauer von 8 Jahren von der Obliegenheit der Ratifikation, welche am 1. Mai 1869 stattfand, erneuert, abgeschlossen worden. Der Art. 18 desselben enthält folgende Bestimmung:

„Dieser Vertrag soll für die Dauer von 8 Jahren von dem Obliegen der Erneuerung (Zirkulation) die Obliegen kündigen sollen, die Ratifikation des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der beiden Vertragsparteien ihn gekündigt haben wird.“

Seine Kündigung ist bis jetzt von keiner Seite erfolgt. Dass aber seit der italienischen Gesandtschaft in Bern im Auftrage ihrer Regierung mit dem Bundesrathe am 24. Februar 1875 dem Bundesrathe der Wunsch gemacht, gleichzeitig mit dem italo-französischen und italo-österreichischen Vertrag, welche beide im Herbst 1876, und zwar erstere am 19. Jänner, letztere am 30. Juni, zu Ende gehen, eine der zweiten der Schweiz und Italien bestehenden Handelsverträge zu revidieren



Die Vorfrage, ob letztere sei zu unter, als dass nicht für beide Länder große Einwirkungen eintraten müßten, kann an derselben festgehalten werden. In der Hinsicht ist es klar für den sardinisch-italianischen Vertrag die Vorfrage, welche von Italien mit Frankreich und Oesterreich vereinbart worden sein. Im Falle der Einigung auf einen Vertrag von dessen Ablauf nicht ausgeschlossen, würde dieselbe gegenüber Italien Vorfrage besitzen, welche gegenüber der Nationen mit welcher sie vereinbart worden, nicht missverständlich. Die italienische Regierung würde demnach geneigt, auf die förmlichen Verhandlungen, in welcher nur die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zugesichert worden sei, zu räumen. Auch dem gleichen Grunde und dem gleichen Grunde würde die italienische Regierung geneigt, von der sardinisch-italianischen Vertrag Italien gesandte Gesandten die Vorfrage zu unter, eine entsprechende Vorfrage, auf die bis jetzt sehr missverständlich werden können.

21  
 Demnach der Bundesrat diesen Vertrag der (Ausgleich) auf den Vertrag von dessen letztem Ablauf in konstitutioneller und völkerrechtlicher Hinsicht geneigt sein, unterhalten daselbe unter dem 23. Juni d. J., dass er, soweit er sich bezieht auf, hand zu sein, um den sardinisch-ital. Handelsvertrag, wo möglich, schon auf 30. Juni 1876 durch neue Bedingungen zu ersetzen. Es würde zu diesem Zweck die italienische Regierung die nötigen Verhandlungen zu schlagen, für deren Resultat selbstverständlich die Genehmigung der sardinisch-italianischen Bundesversammlung vorbehalten werden müßte. Wenn der Bundesrat auf diese Weise besteht sei, der sardinisch-italianischen Regierung unterzogen zu kommen, so glaube er auch, dass die bestimmten Hoffnungen sich zeigen zu dürfen, dass die sardinisch-italianische Regierung der Sache, welche die Einigung bei der Verhandlung der Vorfrage zu stellen im Falle sei, Regierung zu unter geneigt sein würde.  
 Da diese Antwort hinsichtlich der Ausgleich auf den Vertrag nicht so definitiv lautet, wie die italienische Regierung geneigt sein sollte, so rüchige

mit Italien bleibt verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem die im Art. 18 Dabstaben von-  
gesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Das den bisherigen Negotiationen zu Grunde  
gelegene Projekt der ital. Regierung zu einem neuen  
Ganzheitlichen Vertrag eine parteigünstige Vereinbarung  
und ist nicht geeignet, den gegenseitigen Handelsverkehr  
zu fördern, während letzteres das Ziel eines jeden  
internationalen Handelsvertrages sein soll. Bei den  
bisherigen Unterhandlungen würden zwar einige  
Positionen des Projektes modifiziert, immerhin aber  
ist der Gesamtergebnis Dabstaben in die Nachteile  
überwiegen lassen unabhängig von. (Die im die Schweiz.  
Gesandtschaft in Rom unter d. H. H. H., bewilligt, befolgt  
das gegenwärtige Ministerium die gleiche Handels-  
und Zollpolitik, wie der obgenannte Vertrag von  
der Schweiz, der Grenzverkehr, basierend die  
Gesandtschaft, werden die liberalen Bedingungen des  
Ministeriums durch die Forderungen der Staats-  
Kasse und durch den Zustand, in welchem sich gewisse  
nennig unterhalten einige der nationellen Industrie  
befinden, bedingt).

Schließlich fällt in Betracht, dass von schweizerischen  
Handels- und Industrieständen längere Zeit Anträge auf  
Revision im schweizerischen Zolltarif seit gemacht,  
und jetzt dafür formuliert wird, dass, bevor in dieser  
Beziehung die Schweiz diese Formierung der Handels-  
verkehr sich wieder für eine Reihe von Jahren die  
Hände binden, im schweizerischen Zolltarif und den  
verwandten Verhältnissen aufgefunden eingeleitet  
werden.

In diesem Sinne gehen sich gewisse der  
Herrn Köchlin-Geigy in Basel, Dr. Dictionarier H.  
Fierz in Zürich und Oberst Vietor in Winterthur, sowie  
die von der Regierung der Kantone Zürich in  
Basel der Revision der schweizerisch-französischen  
Handelsverträge bestellte parlamentarische Kommission aus.  
Diese gewisse werden sich begeben, und auf dieselben  
zurückweisen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt  
das internationalen Dokument den Autoren:

Es sei dem Herrn Bundespräsident eingeladen, dem italienischen Gesandtschaftsorgan auf den Vorlauf betreffend Minderkonventionen der Unterevangelungen über Revision des Handelsverkehrs mündlich zu antworten, daß der Bundesrat der gegenwärtigen Momente nicht dienlich sei, und daß er die Minderkonvention bis zum nächsten Herbst zur Verfertigung bringen wolle.

S. d. an den Bundespräsidenten zur Vollziehung und an den in der Hauptsache Angehörigen zur Kenntnis unter Rücksicht der Akten.

Schweizerisches  
Eisenbahn- & Handelsdepartement.

Gent.

- 9. —
- Beilagen: 1. Schreiben d. Polit. Depart. v. 2. Okt. 76.  
 2. Bericht d. schw. Gesandtschaft i. Rom v. 2. Okt. 76.  
 3. Zuschrift d. H. Fröehlin, Feigy, Basel, 27. Sept. 76.  
 4. Zuschrift d. H. a. N. R. Herz, Zürich, 27. Sept. 76.  
 5. Zuschrift d. H. Oberst Rieter, Winterthur, 27. Sept. 76.  
 6. Telegramm v. H. Minister Proda, v. 7. Oct. 76.  
 7. Bericht d. schw. Gesandtschaft i. Paris v. 30. Sept. 76.  
 8. " " " " i. Rom v. 1. Oct. 76.  
 9. " " " " i. Wien v. 2. Okt. 76.  
 10. Gedanken " an den" R. P. v. d. Herrn Herz.

Der Bundesrath sei <sup>nicht</sup> ~~ab~~geklagt auf die Forderung  
 eingegangen; müsste aber von vornherein bemer-  
 ken dass er sich darauf beschränken müsste  
 die Rückfahrungen von Italien entgegen zu nehmen,  
 da die Schweiz für jetzt nicht im Stande  
 sei mit irgend einem Staate einen Kau-  
 fvertrage sein Abschluss zu bringen.